

Stellungnahme des Akademischen Senats der UHH zum Entwurf der HmbHG-Novelle vom 17.06.2013

Vorbemerkung

Mit dem Entwurf des „*Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts*“ will der Gesetzgeber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20.7.2010 (BVerfGE 127, 87) umsetzen. In diesem Beschluss hatte das Gericht §§ 90 und 91 HmbHG für unvereinbar mit der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit erklärt und eine Neuregelung gefordert, ohne allerdings insoweit eine konkrete Frist zu setzen. Der Gesetzgeber begründet sein Reformvorhaben vor diesem Hintergrund mit dem Ziel der „*Stärkung der demokratischen Strukturen*“ und einer „*dadurch verbesserten Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen*“. Der Gesetzesentwurf dient aber auch dem Ziel, „*die Hochschulen in ihrer Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre zu stärken*“ (zur Erläuterung im Detail vgl. S. 40 des Entwurfs; im Folgenden HmbHG-E genannt).

Nach Einschätzung des Hochschulsenats ist der Gesetzgeber trotz zahlreicher begrüßenswerter Änderungen im Detail mit beiden Zielsetzungen weitgehend gescheitert. Der HmbHG-E führt zwar zu einer Verlagerung der Entscheidungskompetenzen zwischen Dekanat und Fakultätsrat und nimmt damit die Kritik des BVerfG aus dem Jahre 2010 auf; er schafft aber durch die deutliche Stärkung der Rechtsstellung des Präsidenten ein neues Ungleichgewicht, das wiederum verfassungsrechtlich bedenklich ist. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen wird nicht dadurch gestärkt, dass man ihre Autonomie beschränkt und ihnen – ohne Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller Ressourcen – zahlreiche neue Aufgaben überträgt.

A Allgemeines

I. Die Hochschulverfassung

Das Verhältnis von zentraler Leitungsebene und Fakultätsebene

Der Leitsatz 2 der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2010 lautet: „*Das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung kann insbesondere dann verfassungswidrig sein, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftlichen Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.*“

Nach Einschätzung des Hochschulsenats erfüllt auch der neue Entwurf diese Voraussetzungen nicht. Zwar wurde das Kräfteverhältnis zwischen Dekanaten und Fakultätsräten, das vom BVerfG kritisiert worden war, zugunsten der Fakultätsräte korrigiert. So wählen die Fakultätsräte etwa zukünftig die Dekane und bestätigen sie nicht lediglich; sie setzen zudem die Berufungsausschüsse ein und beschließen über deren Berufungsvorschläge. Der HmbHG-E begründet allerdings nunmehr eine Machtfülle zugunsten des Präsidiums, die nicht durch entsprechende Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Fakultätsräte bzw. des Hochschulsenats kompensiert wird. Um nur zwei von zahlreichen Beispielen

zu nennen: Der Präsident erstellt die Vorschläge für die – für Forschung und Lehre zentralen – Struktur- und Entwicklungspläne; die Fakultäten haben dagegen insoweit nur die „*Gelegenheit zur Stellungnahme*“ (79 Abs. 1 Ziff. 4 HmbHG-E). Auch über die Verwendung der frei werdenden Professuren wird zukünftig nicht in der Fakultät entscheiden (§ 79 Abs. 1 Ziff. 6 HmbHG-E). Angesichts der Tatsache, dass die angesprochenen Punkte sich unmittelbar auf die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheit von Forschung und Lehre auswirken, führt die Gesetzesreform bei einer Gesamtschau gerade nicht zu der angestrebten und vom BVerfG verbesserten Partizipation der Stärkung der Hochschulmitglieder. Auch in personeller Hinsicht ist der Einfluss der zentralen Leitungsebene auf die Fakultäten erheblich: Hinsichtlich der Wahl des Dekans hat der Präsident durch das paritätische Benennungsrecht für die Findungskommission (§ 90 HmbHG-E) erhebliche Einflussmöglichkeiten; die Neuregelungen bezüglich der Rechtsstellung der Verwaltungsleiter wird die Unabhängigkeit der Fakultäten zunehmend schwächen. Diese werden im Einvernehmen mit dem Kanzler ausgewählt (§ 89 Abs. 4 HmbHG-E) und sind auch ihm unterstellt, was für die Betreffenden Loyalitätskonflikte unvermeidbar macht. Dieser Machtfülle der zentralen Leitungsebene, die durch eine Norm wie § 79 Abs. 3 HmbHG-E noch verstärkt wird, stehen keine ausreichenden Gegenrechte der Fakultätsratsmitglieder gegenüber. Die Kompetenzen des Fakultätsrats haben sich zwar erweitert (§ 91 HmbHG-E); gemessen an der Machtfülle der zentralen Leitungsebene sind sie jedoch marginal. Auch die Dekane selbst können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit dem Präsidenten im so genannten erweiterten Präsidium lediglich „erörtern“ (§ 81 Abs. 2 HmbHG-E) und haben keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Leitungsebene. Der Hochschulsenat fordert daher, den Gesetzesentwurf unter diesem Gesichtspunkt noch einmal kritisch zu überarbeiten und den Fakultäten bzw. dem Hochschulsenat bezüglich derjenigen Aspekte, die sich unmittelbar auf Forschung und Lehre auswirken (Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung, Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen), mehr Kompetenzen einzuräumen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsident und Fakultäten (§ 100 Abs. 3 HmbHG-E) sollen an die Zustimmung der Fakultätsräte gebunden werden.

Jeglichen Bestrebungen nach mehr demokratischen Strukturen läuft im Übrigen die Neuordnung des Präsidiums selbst zuwider. Die Verlagerung aller präsidialen Entscheidungskompetenzen auf einen einzelnen Menschen, nämlich den Präsidenten, lässt sich auch mit dem Wunsch nach einer „*sichtbaren und verantwortlichen Einzelperson, die persönlich für die Entwicklungsziele einsteht*“ (S. 42 HmbHG-E) nicht rechtfertigen. Abgesehen von den Bedenken dieser Machtbündelung bei einem einzelnen Amtsträger dürfte sich die Gewinnung von Vizepräsidenten angesichts der deutlich beschränkten Kompetenzen in Zukunft noch schwieriger gestalten. Der Hochschulsenat fordert daher, die zahlreichen diesbezüglichen Gesetzesänderungen im HmbHG-E insoweit rückgängig zu machen. Das Präsidium ist ein kollegiales Gremium, das seine Entscheidungen mehrheitlich trifft; der Präsident vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich (§ 79 Abs. 2 HmbHG-E) nach außen und hat die in § 79 HmbHG-E geregelten umfassenden Kompetenzen.

2. Die Organisation in den Fakultäten

Der Akademische Senat begrüßt die durch § 92 HmbHG-E eröffnete Möglichkeit der Untergliederung der Fakultäten in Institute und/oder Fachbereiche. Die diesen Einheiten eingeräumten Kompetenzen dürften in den meisten Fakultäten dem bereits Gelebten entsprechen.

Die dritte Ebene sollte optional festgelegt werden dürfen. Auf der dritten Ebene sollte es Gruppen- gremien geben. Die Gruppengremien (und nicht die Leitung der dritten Ebene) sollten über die Haus- haltskompetenz verfügen.

3. Die Stärkung des Hochschulsenats

Der Einfluss des Hochschulsenats wird durch die Gesetzesreform gestärkt, was unter dem Gesichts- punkt der Demokratisierung zu begrüßen ist. Der Hochschulsenat wählt zukünftig nicht nur den Prä- sidenten (§ 80 Abs. 1 HmbHG), sondern beschließt insbesondere auch praktisch bedeutsame Vorga- ben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach §§ 37-49 HmbHG. Hier wird in der Praxis allerdings darauf zu achten sein, dass eine zu weitgehende Beschneidung der Rechte der Fakultäten unterbleibt.

Auch die Rechte bei der Auswahl der Präsidentin/des Präsidenten (§ 80 Abs.1 HmbHG) wurden ge- stärkt, der Akademische Senat weist allerdings darauf hin, dass es sich nicht um eine Wahl handelt, wenn der Hochschulsenat nur eine von der Findungskommission ausgewählte Person bestätigen kann – dies wiegt umso schwerer, da der Gesetzesvorschlag nicht zwingend vorsieht, dass alle Statusgrup- pen auch tatsächlich mit einem Sitz in der Findungskommission vertreten sind und somit an der Aus- wahl der Präsidentin/des Präsidenten mitwirken können (dies gilt analog für die Findung der Deka- nin/des Dekans durch den Fakultätsrat).

4. Die Rechtsstellung des Hochschulrats

Der Hochschulrat ist in ein Beratungsgremium umzuwandeln. Die Beschluss-Aufgaben erfolgen durch den Hochschulsenat, die Genehmigungsaufgaben durch das Präsidium.

5. Fazit

Bei einer Gesamtschau erweist sich die durch den HmbHG-E geplante neue Hochschulverfassung durch die Stärkung von Fakultätsräten und Hochschulsenat als grundsätzlich positiv; allerdings wer- den maßgebliche und für Forschung und Lehre unmittelbare Kompetenzen der zentralen Leitungs- ebene zugewiesen. Hier ist eine Korrektur dringend geboten.

II. Autonomieverlust und zusätzliche Belastungen der Hochschulen

Jenseits der Frage der Partizipation der Hochschulmitglieder an den hochschulinternen Entschei- dungsprozessen ist der Gesetzesentwurf gekennzeichnet von einem Autonomieverlust der Hochschu- len. Der Einfluss der zuständigen Behörde wird insgesamt verstärkt; das Gesetz weist den Hochschu- len zudem eine Vielzahl neuer Aufgaben zu. Dabei finden sich sehr detaillierte Regelungen, die in die Kernkompetenzen der Hochschulen eingreifen.

Der Autonomieverlust wird vor allem deutlich im Kontext der Anzahl und Größe der Fakultäten; hier haben die Hochschulen nicht nur die staatliche Hochschulplanung zu beachten, sondern müssen ge-

mäß § 108 Abs. 1 S. 2 HmbHG-E die Genehmigung der zuständigen Behörde einholen. Die Liste derjenigen Aufgaben, die als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen werden, wird erweitert (§ 6 Abs. 2 HmbHG-E). Nicht begründbar ist die Entscheidungskompetenz der Behörde über die Zahl der Vizepräsidenten (§ 82 Abs. 2 S. 1 HmbHG-E) sowie die Frage der Haupt- bzw. Nebenamtlichkeit (§ 82 Abs. 2 S. 3 HmbHG-E). Auch mittelbar nimmt die staatliche Ebene Einfluss auf das Geschehen in den Hochschulen: So soll die zuständige Behörde bei Konflikten zwischen Hochschulsenat und Hochschulrat (§ 84 Abs. 1 Nr. 4 HmbHG-E, § 85 Abs. 1 Nr. 5 HmbHG-E) agieren.

Der Gesetzesentwurf enthält zudem zahlreiche Regelungen, die den Hochschulen neue Aufgaben zuweisen und damit auch ihre Autonomie schwächen. Die Liste ist lang, genannt seien hier nur einige wenige: Ausgehend von der Plagiatsbekämpfung (§ 3 Abs. 1 S. 5 HmbHG-E), für die es eine eigene Satzung geben soll (§ 9 Abs. 2 HmbHG-E), sollen die Hochschulen die Gründe für den Abbruch des Studiums erforschen (§ 3 Abs. 2 S. 5 HmbHG-E), Konzepte für die Erwachsenenbildung (§ 3 Abs. 6 S. 2 HmbHG-E) und berufsbegleitende Studiengänge (§ 56 Abs. 1 E) entwickeln, die ECTS-Note ausweisen (§ 62 Abs. 4 HmbHG-E) sowie sich bei Aus- und Fortbildung mit den maßgeblichen Kammern abstimmen (§ 40 Abs. 3 HmbHG). Kooperative Promotionsprogramme (§ 70 Abs. 7 HmbHG-E) müssen eingerichtet, Online-Kurse angeboten werden (§ 3 Abs. 14 HmbHG-E).

Ohne auf die Sinnhaftigkeit der Vorgaben einzugehen – vieles ist sinnvoll, manches stellt eine zu weitgehende Einmischung in die Autonomie der Hochschulen dar – ist die Frage der Finanzierung der Hochschulen im Vergleich zu der Aufgabenliste erwartungsgemäß knapp geregelt: Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 HmbHG-E stellt die Freie und Hansestadt „den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung“. Angesichts der faktischen Unterfinanzierung der Hochschulen in den letzten Jahren wecken da auch Regelungen wie § 6 Abs. 1 S. 3 HmbHG-E, die die Gewährung zusätzlicher Mittel als „konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele oder für die Erfüllung bestimmter Aufgaben“ vorsehen, keine großen Hoffnungen – ein entsprechender Anspruch der Hochschulen besteht insoweit nicht. Die Kritik des Hochschulsenats an der Ausgestaltung der Finanzierung insgesamt ist der zuständigen Behörde aus früheren Stellungnahmen hinlänglich bekannt (vgl. nur http://www.uni-hamburg.de/kampf-um-die-zukunft/Beschluss_AS_12_Mai_2011.pdf). Das gilt auch für die entsprechenden Rahmenbedingungen (indikatorengesteuertes Leistungsbudget; Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen).

Der Hochschulsenat fordert, keine neuen Pflichtaufgaben in das Gesetz aufzunehmen, solange für diese keine gesonderte Finanzierung oder auch anderweitige Berücksichtigung (etwa von Maßnahmen zur Plagiatskontrolle im Kontext der LVVO) vorgesehen ist.

III. Gleichstellung und Diversity

1. Gleichstellung von Frauen und Männern

An der Realität der Hochschulen, jedenfalls aber der meisten Fakultäten, geht das im HmbHG-E enthaltene Gleichstellungskonzept vorbei. In zahlreichen Regelungen ist eine gesetzliche Quotenregelung die Geschlechterfrage betreffend verankert. In Selbstverwaltungsgremien „soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von 40 % der Mitglieder vertreten sein; in die die Wahl regelnden Vorschriften sind Regelungen aufzunehmen, die dies im weitest möglichen Umfange sicherstellen“ (§ 96 Abs. 2 HmbHG-E). Die 40%-Quote gilt explizit auch für die Berufungsausschüsse (§ 14 Abs. 2 S. 6 HmbHG-E).

In den Dekanaten soll jedes Geschlecht mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein (§ 90 Abs. 4 S. 4 HmbHG-E). Dem Präsidium sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören (§ 82 Abs. 2 S. 5 HmbHG-E); und selbst im Hochschulrat muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein (§ 84 Abs. 5 S. 3 HmbHG-E). Für die an der Hochschule tätigen Frauen erweisen sich entsprechende Regelungen – abgesehen davon, dass nicht nach Statusgruppen differenziert wird – schlicht als kontraproduktiv: Es gibt kaum einen sichereren Weg, Frauen von ihren Kernaufgaben in Forschung und Lehre abzuhalten, als sie zu gleichsam ständigen Mitgliedern in entsprechenden Gremien zu machen. In manchen Fakultäten gibt es so wenige Professorinnen, dass diese zwangsläufig im Dekanat und zudem in jedem Berufungsausschuss tätig sein müssten. Dass es sich durchgehend um so genannte „Soll-Vorschriften“ handelt, lässt die Regelungen nicht weniger bedenklich erscheinen; § 14 Abs. 2 HmbHG-E fordert gegebenenfalls eine Erhöhung der Anzahl der externen Mitglieder des Berufungsausschusses. Das zeigt die Absurdität entsprechender Quoten: Als Hochschullehrerin ist man nicht nur für die eigene Universität ständig im Einsatz, sondern wird auch von anderen Universitäten angefordert – lediglich um dort die Frauenquote zu erfüllen. Kurzum: Mit der auch vom Grundgesetz gewollten Gleichstellung haben diese Regelungen nichts zu tun; der Akademische Senat empfiehlt deren Streichung.

2. Diversity

Dass die Hochschulen ein diskriminierungsfreies Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsumfeld sicherstellen sollen, ist letztlich eine Selbstverständlichkeit. Warum die Bedürfnisse von ausländischen Studierenden und von Studierenden mit Migrationshintergrund allerdings nur „*im Rahmen der Wertordnung des Grundgesetzes*“ erfolgen sollen (§ 3 Abs. 9 und 10 HmbHG-E), erschließt sich nicht. Jegliches staatliche Handeln erfolgt in diesem Rahmen. Der Akademische Senat empfiehlt die Streichung dieses Zusatzes.

In § 3 Abs. 8 HmbHG-E sollte die Aufgabe der Entwicklung eines inklusiven Hochschulsystems, das Studierenden mit Behinderung (nicht: Behinderungen) die chancengleiche und barrierefreie Teilhabe am universitären Lernen und Leben ermöglicht, angesprochen werden.

B. Stellungnahme des Hochschulsenats zu einzelnen ausgewählten Regelungen

Jenseits der grundlegenden Fragen, die bereits in Teil A. angesprochen wurden, werden im Folgenden einzelne Regelungen kurz angesprochen, zu denen eine Stellungnahme geboten erscheint.

1. Studium und Lehre

§ 36 Abs. 4 HmbHG-E sollte als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet werden.

§ 39 Abs. 2 HmbHG-E bedeutet eine unverhältnismäßige Härte für viele Studierende; die Regelung sollte nicht geändert werden.

§ 40 Abs. 3 Der Akademische Senat lehnt die Mitwirkung der Kammern als Eingriff in die autonomen Angelegenheiten der Hochschulen ab.

§ 42 Abs. 4 Der Akademische Senat spricht sich dafür aus, die jetzige kann-Regelung beizubehalten, da mit der neuen Regelung ein erheblicher, zudem kaum administrierbarer Verwaltungsaufwand verbunden ist. Eine Exmatrikulation für den Fall, dass in vier aufeinanderfolgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wird, wird für unverhältnismäßig gehalten.

§ 59 Abs. 3 Der Akademische Senat hält es für unverhältnismäßig, eine Versicherung an Eides statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen zu verlangen und lehnt den zweiten Satz dieses Absatzes daher ab.

§ 60 Abs. 2 16. Hochschulprüfungsordnungen

Der Akademische Senat befürwortet grundsätzlich die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, stellt aber fest, dass die vorgenommene Änderung an dieser Stelle (Prüfungsordnungen) nicht hilfreich ist. Es fehlt die Spezifizierung, welches die Bedürfnisse sind und in welcher Form die Berücksichtigung (beispielsweise durch andere Prüfungsformen oder Fristen) gegeben sein soll.

§ 62 Abs. 4 Bewertung

Der Akademische Senat lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Er stellt fest, dass mit einer relativen Note eine Vergleichbarkeit suggeriert wird, die aber durch unterschiedlich große Jahrgänge, geänderte Prüfungsformen und -ordnungen, vielfältige Kombinationen von Neben-, Ergänzungs-, Unterrichtsfächern und Vertiefungsbereichen sowie Unobjektivität in der Bewertung nicht erreicht werden kann.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist mit § 65 Abs. 3 HmbHG-E hinreichend geregelt und gibt den Hochschulen die notwendige Autonomie. Die in § 65 Abs. 2 S. 2 HmbHG-E enthaltene Regelung (Wiederholung zum Zweck der Verbesserung der Note ggf. gegen Gebühr) wird vom Hochschulsenat abgelehnt; die Prüfungsbelastung ist angesichts der zahlreichen Aufgaben der Hochschulen ebenso wenig zu leisten wie die Gebührenerhebung durch die zuständigen Stellen.

§ 70 Abs. 3 Der Akademische Senat befürwortet ein restriktiveres Verfahren hinsichtlich der Zulassung von Absolventen der HAW oder anderer Fachhochschulen zur Promotion aus.

Entsprechend § 75 HmbHG-E sollte auch eine Berichterstattung über die Lehrtätigkeit normiert werden.

Die in § 111 Abs. 2a HmbHG-E (Befragung von Studierenden) geregelte Auskunftspflicht hält der Hochschulsenat für kontraproduktiv.

2. Berufungsverfahren und Berufungszusagen

Wird bei einem Berufungsverfahren vom Berufungsvorschlag abgewichen, soll dies nach § 13 Abs. 1 S. 3 HmbHG-E gegenüber dem Berufungsausschuss begründet werden. Diese Regelung ist nicht sinnvoll: Der Berufungsausschuss ist ein vorbereitendes Kollegialorgan, das lediglich einen Vorschlag unterbreitet. Nach neuem Recht wird der Fakultätsrat über den Berufungsvorschlag entscheiden; ihm gegenüber sind daher auch Abweichungen zu begründen.

§ 14 Abs.2 In die Berufungskommissionen sollten Mitglieder aller Statusgruppen aufgenommen werden.

§ 14 Abs.4 Der Akademische Senat spricht sich dafür aus, (promovierte) Wissenschaftler/innen bei Berufungen wie Juniorprofessor/innen zu behandeln, d.h. sie können berücksichtigt werden, wenn sie 2 Jahre außerhalb der Hochschule tätig waren. Die Forderung der begründeten Ausnahme ist daher zu streichen.

Ausstattungszusagen sollten nur mit besonderer Begründung auf 5 Jahre befristet werden. Dabei ist zu beachten, dass Infrastrukturausstattungen (Labore etc.) unbefristet erfolgen können. Ob § 126b HmbHG-E mit der nachträglichen Befristung von Berufungszusagen rechtlich Bestand hat, wird von den Gerichten zu prüfen sein. In jedem Fall bedarf § 126b Abs. 2 HmbHG einer Korrektur: Es kann nicht Sache des Präsidenten sein, über die Fortgewährung auch der personellen und sachlichen Ausstattung zu entscheiden; hier ist entsprechend § 90 Abs. 6 Nr. 1 HmbHG-E der Dekan gefordert.

Bei außerordentlichen Berufungen (§ 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG) ist die Anhörung des Fakultätsrats nicht ausreichend; der Hochschulsenat fordert eine Beschlussfassung.

3. LVVO

§ 34 Abs. 4 HmbHG-E ist als Ermächtigung zu unbestimmt formuliert. Auch § 10 Abs. 2 LVVO-E benennt keine konkreten Kriterien. § 16a LVVO-E ist ersatzlos zu streichen; Lehrveranstaltungen in strukturierten Doktorandenprogrammen ist in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

§ 10 Die LVS für das akademische Personal soll bei ausschließlicher Lehrtätigkeit auf regelhaft 12 und bei Qualifikationsstellen auf regelhaft 4 LVS festgelegt werden

C Zusätzliche Kommentare

§ 3 Abs.6 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

Der Akademische Senat begrüßt die Öffnung der Hochschule für beruflich Qualifizierte und für die Weiterbildung. Die Teilnahme an akademischen Fortbildungen – insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TVP und studentischen Hilfskräften sollte explizit als Aufgabe definiert werden. Durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen dürfen keine Nachteile entstehen. Die Hochschulen sollen Weiterbildungspläne – insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TVP - aufstellen und hierfür ausreichend Mittel bereitstellen. Technische (und andere) Entwicklungen sind dabei zeitnah in den Weiterbildungsplänen abzubilden.

§ 6 (1) Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten:

Der Akademische Senat lehnt die Änderung ab. Die FHH muss den Hochschulen ausreichend Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel bereit stellen, damit die UniHH ihre Aufgaben auch erfüllen kann. Die Zuweisung muss sich an den Aufgaben in Forschung, Lehre und Entwicklung orientieren. Das Grundbudget muss die Belastungen berücksichtigen. Eine Umwidmung der Mittel für „Erfüllung bestimmter Aufgaben“ muss eine zusätzliche Finanzierung sein – sie darf nicht zu Lasten der Grundausstattung erfolgen. Eine Steuerung über „quantitative“ Kennzahlen behindert eine qualitative Entwicklung der UHH.

„Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ machen nur dann Sinn, wenn sie von beiden Seiten auf gleicher Augenhöhe ausgehandelt werden können; einseitige Festlegungen stehen dem entgegen.

§ 28 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 28 Abs. 1:

Qualifikationsstellen werden zeitlich befristet. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen sollen zunächst für mindestens drei Jahre beschäftigt werden, wobei die Arbeitsverhältnisse nach den Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes verlängert werden können.

Die Möglichkeit zur Weiterqualifikation ist als Dienstaufgabe vorzusehen, hierfür ist grundsätzlich mindestens ein Drittel der Arbeitszeit vorzusehen, unabhängig davon welchen Teilzeitanteil die Arbeitsverhältnisse aufweisen. Die Arbeitsverhältnisse sollen grundsätzlich mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeschlossen werden.“

§ 28 Abs. 2

(Promovierte) Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (PostDocs) sollen entsprechend den Regelungen für JuniorprofessorInnen zunächst für 3 Jahre beschäftigt werden; das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird im Regelfall nach dem Ablauf der ersten drei Jahre um weitere drei Jahre verlängert, wobei Abweichungen einer Begründung bedürfen. Entsprechend den Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes kann das Beschäftigungsverhältnis auch über die ursprünglichen sechs Jahre hinaus verlängert werden.

§ 28 Abs. 3

Daueraufgaben sind durch unbefristete Arbeitsverhältnisse zu realisieren, daher ist außerhalb der Qualifikationsstellen eine Dauerbeschäftigung vorzusehen. Die UHH benötigt für eine nachhaltige Entwicklung der Wissenschaft einen Anteil an unbefristeten Stellen.

§ 29 Abs. 1, 2.

Das Gesetz sollte hier wie folgt zu ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen): „ein geeignetes, mit einem Mastergrad oder einer Promotion abgeschlossenes Hochschulstudium...“

§ 79

Die Auffangkompetenz der Leitungsorgane Präsidium (/ Dekanat) macht die Gremien Hochschulsenat (/ Fakultätsrat) zu nachrangigen Organen: das HmbHG ist dahingehend zu ändern, dass nicht explizit einem Organ zugeordnete Aufgaben von beiden Organen (Leitung / Gremium) beschlossen werden müssen.

§ 85

Die Aufgaben des Hochschulrats sollen so aufgeteilt werden, dass der Akademische Senat die Beschlussfassungskompetenzen, insbesondere über die Struktur- und Entwicklungspläne (§85.1.5/§79.1.4) sowie Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung (§85.1.11/§79.1.5), erhält und das Präsidium die Genehmigungskompetenzen. Dem Akademischen Senat müssen vom Präsidium die Beschluss- Fassung über Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen (§79.1.3) übertragen werden.

Der Akademische Senat weist daraufhin, dass mit der HmbHG-Novelle keine Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Personals erreicht wird.

Der Akademische Senat spricht sich für die Einführung eines paritätisch besetzten Konzils oder Konvents aus.